

müht, dieselbe wieder in Stand zu bringen. Mitten aus dieser Tätigkeit ist er nun abberufen.

Sein Leben ist Mühe und Arbeit gewesen!
Friedrichstadt. A. d. Ehlers.

Der frühere Kunst- und Handelsgärtner Rentier **Carl Putz** starb am 2. Februar 1909 im 81. Lebensjahre in Erfurt.



Kleine Mitteilungen

Die Beiträge der sächsischen Handelsgärtner zu den Handels- und Gewerbekammern.

Der Beschluss des Landeskulturrats in Sachen der Beitragsleistung zu den Handels- und Gewerbekammern, den wir in No 43, 1908 im Wortlaute veröffentlichten, war auch Gegenstand der Beratung auf der sächsischen Gewerbekammer-Konferenz, die am 25 und 26 Januar d. J. in Bautzen stattfand. Sie hat sich auf Antrag der Gewerbekammer Chemnitz dahin ausgesprochen,

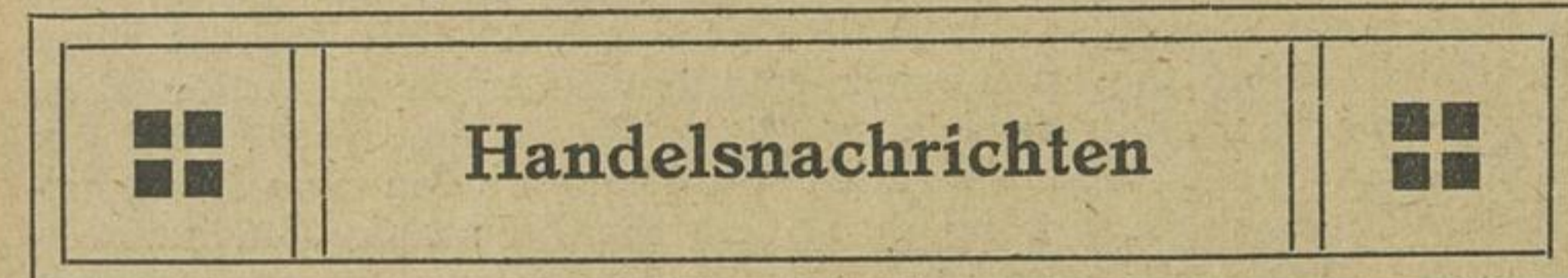
„dass die bisherigen in der Anweisung des Finanzministeriums für die Erhebung der Beiträge zu den Handels- und Gewerbekammern vom 16. Juli 1901 aufgestellten Merkmale für die Beitragspflicht gärtnerischer Betriebe beizubehalten seien. Hiernach sind Gärtner nur insoweit zu den Beiträgen für die Handels- und Gewerbekammern heranzuziehen, als sie mit erkaufte Pflanzen oder Samen handeln oder die Verarbeitung von Pflanzen zu Bindereien und dergl. nicht nur nebenbei betreiben, und für dritte Personen Gärten herrichten.“

Darnach soll also die Beitragspflicht der Gärtnereien zu den Handels- und Gewerbekammern in dem bisherigen Umfange beibehalten werden. Der Beitrag sämtlicher gärtnerischen Betriebe zur Chemnitzer Gewerbekammer belief sich im Jahre 1908 nur auf 104,18 M.

Die Leipziger Blumenbranche und die Sonntagsruhe.

Eine Anfrage des Rates der Stadt Leipzig an den Verein der Blumengeschäftsinhaber daselbst, welche Geschäftszeit an Sonn- und Festtagen als wünschenswert erachtet würde, hatte eine Versammlung von Blumengeschäftsinhabern und Grossisten zur Folge. Diese Versammlung fand am 1. Februar statt, Referent Herr **Weitz**-Leipzig. Die Versammlung beschloss mit 35 gegen 19 Stimmen dem Rat der Stadt Leipzig eine Sonntagsgeschäftszeit von 7—9 und 11—2 Uhr in Vorschlag zu bringen. Dieser Beschluss erregt unter den Blumengeschäften der Leipziger Vororte, wo das Geschäft nach 2 Uhr nachmittags am besten geht, lebhaftes Befremden. Die von dieser Versammlung angenommene Resolution kann nicht als den Wünschen des weitaus grössten Teiles der Blumengeschäftsinhaber Leipzigs und der Vororte entsprechend angesehen werden, und würde der 2 Uhr Schluss in der jetzigen, ohnehin geschäftslauen Zeit ein Schaden für viele Geschäfte sein.

Taucha bei Leipzig. **Paul Trotte.**

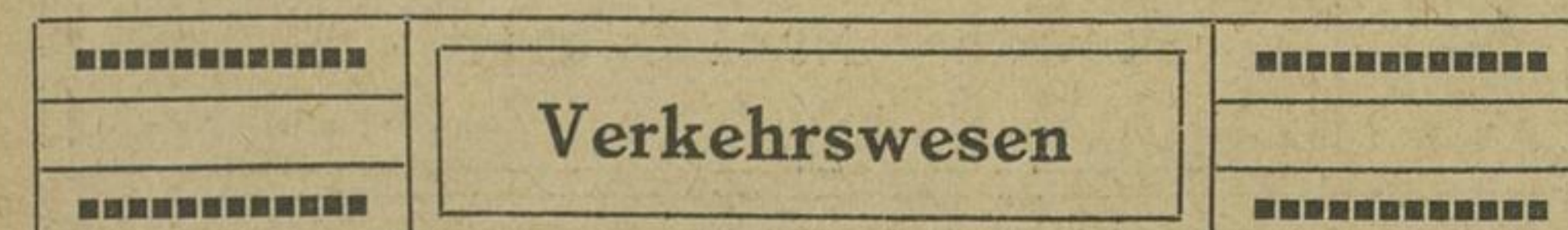


Handelsnachrichten

Neue Bestimmungen über die Versteigerung von Postsendungen.

Postsendungen, die einen verderblichen Inhalt haben, und nicht bestellt werden können, werden bekanntlich unter gewissen Voraussetzungen versteigert. Das Reichspostamt hat jetzt neue Bestimmungen darüber erlassen. Einmal soll dadurch überall ein gleichmässiges Verfahren der Postanstalten erreicht, dann auch ein möglich hoher Erlös aus dem Verkauf erzielt werden, wie er sowohl im Interesse der Postverwaltung wie der Absender liegt. Diese Versteigerungen sind deshalb künftig allgemein durch Schalterausgang bekannt zu machen. Wenn es ferner zur Erzielung höherer Verkaufserlöse nützlich und angängig erscheint, sollen ausserdem Interessenten, die am Ort ansässig sind, auf kurzem Wege von der anberaumten Versteigerung in Kenntnis gesetzt werden. Diese Benachrichtigung kann mündlich oder durch den Fernsprecher geschehen. Wo Vereine oder Verbände solcher Interessenten bestehen, genügt eine Benachrichtigung des Vorstandes oder einer Person, die von dieser bezeichnet worden ist.

Diese neuen Bestimmungen verdienen die Beachtung seitens der Gärtner und Blumengeschäftsinhaber. Vielleicht sind sie geeignet, gewissen geschäftlichen Auswüchsen, die sich unter den alten Bestimmungen gezeigt haben, den Garaus zu machen.



Verkehrswesen

Neue Postzollordnung.

Im Postzollwesen werden eine Reihe von Erleichterungen und Vereinfachungen im Interesse des Verkehrs eingeführt. Der Bundesrat

hat in einer der letzten Sitzungen eine neue Zollordnung beschlossen, die an Stelle des bisherigen Postzollregulativs tritt und demnächst in Kraft gesetzt werden soll. Sie bringt eine lange Reihe von Aenderungen, im ganzen 15, von denen wir das wichtigste mitteilen.

Die Zollinhaltserklärungen können künftig ausser in deutscher und in französischer auch in englischer Sprache abgefasst sein, bei Bedarf auch in einer anderen Sprache, insbesondere in der holländischen, italienischen, spanischen oder in einer der skandinavischen Sprachen.

Die Vorabfertigung an der Grenze fällt weg. Es unterbleibt nicht nur die zollamtliche Vergleichung der Pakete mit den Inhaltserklärungen, sondern auch die Beklebung der Pakete mit der roten Zollmarke und die zollamtliche Abstempelung der Inhaltserklärungen. Nur Pakete, die nach der Verzollung von der Post noch weiter befördert werden, erhalten einen grünen Zettel mit der Aufschrift „zollamtlich abgefertigt“ zum Zeichen, dass sie in den freien Verkehr gesetzt sind.

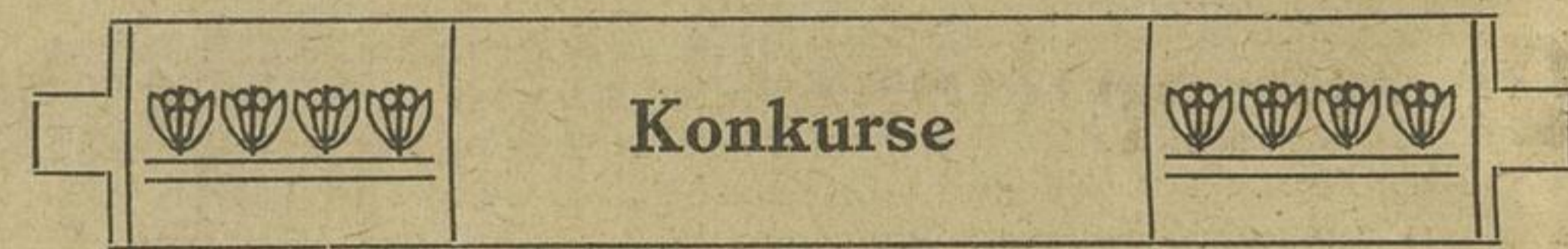
Die jetzt auf Verlangen des Absenders zulässige Verzollung an der Grenze fällt weg. Dafür kann der Absender künftig den Antrag stellen „durch die Post zu verzollen“. Er ist auch berechtigt, den Ort der Abfertigung vorzuschreiben.

Bei Sendungen nach Orten mit Zollstellen kann die Post auf Wunsch des Empfängers dessen Vertretung bei der Verzollung übernehmen. Bisher geschieht dies nur in Berlin und anderen grösseren Orten. Sendungen nach Orten ohne Zollstelle werden künftig, ohne dass der Empfänger gefragt wird, durch Postbeamte verzollt, wenn der Empfänger keine Gegenerklärung abgegeben hat.

Zollfreie Waren, wie frische Blätter und geschnittene Blumen in Massensendungen können auf Grund von Stichproben, selbst in den Bahnpostwagen, abgefertigt werden.

Sendungen mit Postnachnahme kann sich der Empfänger künftig vor der Entrichtung des Nachnahmebetrags zur Besichtigung des Inhalts von der Zollstelle vorzeigen lassen und sich dann erst über die Annahme der Sendung entscheiden. Für verlorene Pakete wird kein Zoll mehr beansprucht.

Für Postpakete und Postfrachtstücke sind getrennte Begleitscheine auszustellen. Im Veredelungsverkehr tritt an Stelle der Begleitscheine eine erleichterte Ausfuhrkontrolle. Durchgangsendungen unterliegen keiner zollamtlichen Behandlung mehr, weder beim Eingang noch beim Ausgang.



Konkurse

Ueber das Vermögen des Blumenhändlers **Martin Linde**, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts, früher in **Kiel**, Kleiner Kuhberg Nr. 23, wurde am 6. Februar 1909 das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Gerichtsvollzieher a. D. Grabow in Kiel, Herzog-Friedrich-Strasse 40. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis 1. März, Anmeldefrist bis 9. März, allgemeiner Prüfungstermin den 15. März 1909.

Ueber das Vermögen des Gärtnereibesitzers **Gustav Hillmann** in **Dietrichsdorf** bei Kiel wurde am 8. Februar 1909 das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Gerichtsvollzieher a. D. Claussen in Kiel, Sophienblatt 62 b. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis 18. März, Anmeldefrist bis 6. März. Termin zur Wahl eines anderen Verwalters den 16. März. Allgemeiner Prüfungstermin den 23. März 1909.

Ueber das Vermögen des Gärtners **Josef Schlinkert** zu **Olsberg** bei Bigge ist am 8. Februar 1909 das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolf in Bigge. Anmeldefrist bis 23. März 1909. Erste Gläubigerversammlung am 3. März, Prüfungstermin am 31. März 1909.

□□□ Inhalt. □□□

	Seite
An die verehrlichen Mitglieder des Verbandes	112
Bekanntmachungen	113
Tagesordnung für die XXV. ordentliche Hauptversammlung	113
Die gärtnerische Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1908	116
Die Zollbehandlung der Forstpflanzen	118
Noch etwas von der Reichsfinanzreform. Von Dr. oec. publ. Max Schönemann	118
Gärtnerische Arbeiten und Hauptgottesdienst	122
Die Fachbildung	122
Zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaftsfrage der Rheinprovinz. Von Franz Poggel	124
Das Absterben der Aprikosenbäume. Von J. G. Garrelts	124
Einige Winke zur Ueberwinterung und Vermehrung von Begonia „Gloire de Lorraine“. Von Herm. Berndt	126